

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1800

50 (8.12.1800)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761778](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761778)

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten.

A n n o u n c e m e n t.

1. Ungeachtet oft und wiederholt die Einrichtung wegen der Insertionen und der zu entrichtenden Gebühren von der Hochpreißl. Krieges- und Domainen-Kammer sowohl, als dem Intelligenz-Comtoir öffentlich bekannt gemacht worden; so scheinen doch viele solches ganz in Vergessenheit gerathen zu lassen, und die Befolgung einer guten Ordnung gar nicht zu beherzigen, wodurch dem Rendanten des Intelligenz-Comtoirs nicht nur viele unnütze Mühe und Arbeit verursacht, sondern überdem Nachtheil zugesüget wird. Es wird demnach folgendes abermals in Erinnerung gebracht:

- 1) Werden die zu inserirenden Stücke von Morgens 8 bis des Abends 8 Uhr angenommen, später aber nicht, am wenigsten aber zur Nacht- und Nachmittagszeit, und wird ein jeder, der mit Expressen etwas an das Intelligenz-Comtoir abzuschicken nöthig findet, selbige dahin instruiren, daß sie die Briefe nicht anders, als bey Tage abgeben, indem sie zur Nachtzeit durchaus nicht angenommen werden.
- 2) Müssen alle Stücke in einem deutlichen correcten Styl abgefaßt, insonderheit aber Namen und Zahlen deutlich geschrieben seyn, welches besonders manche Stadt- und Landleute, vorzüglich auch die Lotterie-Collecteurs sich merken werden, damit sie ihre Aufsätze durch dazu fähige Personen gehdrig abfassen lassen; indem man bey der Kürze der Zeit der Expedition und der immer mehr zunehmenden Stärke des Wochenblatts, zur Abänderung oder wohl gar neuen Abfassung solcher oft gar nicht verständlichen Stücke keine Zeit hat, am wenigsten den Sehern in der Druckerey, die ganze Nächte durcharbeiten müssen, dergleichen zumuthen und die Drucker darnach warten lassen kann. Undeutliche Stücke werden entweder an die Seite gelegt oder auf Kosten der Einsender zurückgesandt.
- 3) Des Donnerstags Mittags, in einer jeden Woche, müssen alle Stücke spätestens bey dem Intelligenz-Comtoir abgeliefert seyn, und bleiben alle später eingehenden Stücke, ohne alle Rücksicht, bis zur folgenden Woche liegen, wie denn auch das Wohlöbl. Postamt hieselbst, nach einer, vor mehreren Jahren, mit demselben getroffenen Uebereinkunft, nur an jedem Donnerstage um Mittag alle bis dahin eingegangenen Briefe an das Intelligenz-Comtoir abgeben und sich in einem besondern Buche dafür quittiren läßt; folglich die nach Donnerstage Mittag eingehenden Briefe von selbst bis zur folgenden Woche zurückgelegt und nicht an das Intelligenz-Comtoir besorgt werden.



- 4) Die Insertionsgebühren für 1 bis 12 geschriebene Zeilen, jede Zeile zu 28 bis 30 Buchstaben, betragen 6 Stbr. für einmalige, 12 Stbr. für zweymalige, 18 Stbr. für dreyimalige Insertion, und wenn ein Stück aus mehreren Zeilen besteht, so steigen die Gebühren immer doppelt auf. Und da die Erfahrung gelehret, daß verschiedene sich ein eignes Geschäft daraus machen, 60, 70 und mehrere Buchstaben in eine Zeile, und solchergestalt große Aufsätze in 12 Zeilen zu zwingen, wol gar Median- oder auch quer gelegtes Papier gebrauchen, in der Meinung, daß sie mit 6 Stbr. frey stehen können, und bey den ohnehin geringen Insertionsgebühren, neben der großen Bequemlichkeit einer so vielfachen Bekanntmachung, die Portofreyheit bey Versendung der Intelligenzblätter, gar nicht in Anschlag bringen, so werden solche Personen sich nicht entziehen 2, 3, 4fache Gebühren, nach Maasgabe der Buchstaben, und der darnach zu berechnenden vorschristmäßigen Zeilen zu bezahlen, als worauf sie gehödig werden aus-taxirt werden.
- 5) Müssen die Gebühren, die gar leicht zu behalten sind, jedem zu inserirenden Stücke in guter gangbarer Preussischer Münze jedesmal gleich baar beygelegt werden. Fremde Scheidemünzen, die holländischen 2 und 1 Stüber Stücken, imgleichen Bremer Groten, lediglich und alleine ausgenommen, werden, da sie hieselbst nicht begeben werden können, gar nicht angenommen. Wer unter dem Satz der Taxe schickt, oder wie nicht selten der Fall ist, die Gebühren gar nicht beylegt, sondern solche gelegentlich berichtigen zu wollen, anzeigt, kann dem Rendanten des Intelligenz-Comtoirs, der wöchentlich von jedem Stücke die Gelder berechnen muß, die Unterlassung des Abdrucks nicht verargen, am wenigsten aber desfällige Vorschüsse, wobey er seither nicht wenig eingebüßet, nicht weiter zumuthen, da er darüber weder ein besonderes Creditbuch führen kann, noch zu führen und darüber demnächst Rechnungen auszustellen verbunden, vielmehr nach seiner Bestallung schuldig ist, die Gebühren sofort baar einzuziehen oder die Stücke ungedruckt hinzulegen, weil bey öffentlichen Cassen niemand auf Gefälligkeit provociren noch dieselbe verlangen, sondern sich in die Ordnung der Gesetze fügen und darnach bequemen muß.
- Murich, den 24sten November 1800.

Königl. Preuss. Distr. Intelligenz-Comtoir.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Die Herren, Prediger Wilds und Kaufmann H. Lindegaard, sind mit Bewilligung des obervormundschaftlichen Collegii, als Curatoren des weyl. Gastwirths H. Böhlers nachgelassener Kinder, freywillig entschlossen, folgende Immobilien, als:

- 1) Ein Haus nebst kleinem Garten in Comp. 3. No. 37. an der großen Deichstraße, gewürdiget auf 3100 fl. Holländisch Courant;
- 2) Ein Haus und Garten in Comp. 12. No. 105. an dem Appinga-Gange, gewürdiget auf 2100 fl. Holländisch Courant;

3)



3) Ein Haus und Garten an dem Nippinga-Gänge in Comp. 12. No. 179, auf 1800 fl. Holländisch Courant gewürdiget; und

4) Eine Aerie in der Treckfahrts-Societät;

durch das hiesige Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als den 14ten und 28ten November, und endlich am 12ten December dem Meistbietenden, mit Vorbehalt obervermündschaftlicher gerichtlicher Genehmigung, zuschlagen zu lassen.

Conditiones und Taxe sind bey dem auf dem hiesigen und Nüricher-Stadtgerichte affigirten Patente beygefügt, und auch bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.

Erwaige Realprätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich spätestens gegen den letzten Termins-Tage melden, weil sie sonst nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 3. November 1800.

2. Der Gerichtsschreiber Danielis in Leer ist willens sein daselbst an der Königsstraße belegenes Haus, so in 4 Wohnungen bestehet, mit Garten und Zubehör, am Sonnabend den 10. December auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

3. Vermöge auf dem hiesigen und Nüricher Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patents mit beygefügter Taxe und Conditiones, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen, soll das zur Concursmasse des Johann C. Elzdorff gehöriges Wohnhaus, gelegen an der großen Straße in Comp. 8. No. 29, gewürdiget von den Stadtrathoren auf 3700 Gulden holl. Courant, öffentlich am 17. October 14. November und sodann am 12. December subhastiret, und im letzten Termin dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Erwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Realprätendenten, insgleichen diejenigen, welche ein Dienstbarkeits-Recht zu haben vermeynen, müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens im letzten Termine melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

4. Vermöge der bey dem Amtgerichte zu Wittmund und Stadtgerichte zu Nürich affigirten Subhastations-Patenten nebst beygefügter Taxe und Conditionen welche auch bey dem Nürmischer Dicken mit mehrerer Mühe einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll der denen Erben des weyländ Bürger-Fähnrichs Gerd Dirck's Ranngießer zu Wittmund in Communion zugehörige Platz zu Asel, groß 41 Diemathen größtentheils Marschlandes, mit Hause, Kirchensitzen und Gräbern, so auf 3741 Rthlr. 5 Sch. 10 W. in Golde gerichtlich abgeschätzt worden, in dreyen von 3 zu 3 Wochen abgekürzten Terminen, den 29. October, 19. November und 10. December dieses Jahres des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Decker Behausung hieselbst, Behuf der Erbtheilung, öffentlich feilgeboten und im letzten Termine dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird denen unbekanntnen Real-Prätendenten obgedachten Immobilis

be-



bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich bis zum letzten Licitations-Termine, und spätestens in demselben melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzeigen; bey dessen Entstehung aber gewärtigen müssen, daß sie auf erfolgte Adjudication damit gegen den neuen Besizer, und in so weit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 2. October 1800. Mähring.

5. Op nagezogte en verleende Permissie van Heeren Burgermeesteren en Raad der Stadt Emden is de Oudschipper en Burger Berend Hulle aldaar, in Qualiteit als Mandataris van den Negociant Pieter Goddefroy te Dunkerken, geresolveerd, door het Verganting-Departement te laten veilen en aan de Meestbiedende of hoogstbijnende Publyk te laten verkopen, in drie Verkoop-Daagen, den 28. November, 12 en 19. December deezes Jaares: Een extra gebouwt, met Kooperen-Huid voorzien en welzeilend Cutterfchip, genaamt Le Temeraire, in't voorige Jaar in Emden binnen gekomen onder Commando van Pierre Romain Hittjer, oud pl. min. 3 Jaaren, zynde lang, Amsterdamfche Maat, over Steven 70½ Voet, wyd op zyne Uitwaatering 19 Voet, en hol in't Ruim 8 Voet, en dat met alle deszelve Rondhoud, opstaande en lopende Wand, ook gemonteerd met 10 Stukke yseren Canon, en 4 Draai-Ballen en Koegelen na Advenant, met Kleen-Geweer tot Oorlog.

De Verkooping geschied ten Huize van den Castelain Joh. H. Roslaub aan den Delft in de gouden Toelast. alwaar het Inventaris geaffigeerd en alom publyk gemaakt is; zynde de nadere speciaale Conditien intezien by den Vergantings-Actuaris Loefing, en tegen Betaaling der Kosten in Affchrift te bekomen. Signatum Emdae in Curia, den 19den November 1800.

6. Der ehrsame Jan Itis ist Namens seiner Stieffinder Jantje und Lamert Heyen Janssen, vigore decreti de alienando freywillig entschlossen, das, den Letztern zugehörige Wohnhaus, Stall und Scheune nebst offenem Grunde in Comp. 12. Nro. 55. an der sogenannten enkelden Ryge, am 28. November, 5ten und 12. December durch das hiesige Vergantungs-Departement auspräsentiren, et sub reserv. approbat. jud. pupillaris dem Mehrstbietenden zuschlagen zu lassen.

Taxe und Conditionen, welche dem, bey dem hiesigen Stadt- und Leerer Amtgerichte affigirten Enbhaftations-Patente beygefüget sind, sind bey dem Vergantungs-Actuario Rösing einzusehen und für die Gebühr afschriftlich zu haben.

Etwaige Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten müssen sich im letzten Termino melden, weil sie sonst nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 17. November 1800.

7. Der Buchbinder G. C. Golzenboom ist freywillig gesonnen, sein Wohnhaus in Comp. 7. Nro. 54. durch das hiesige Vergantungs-Departement in zen Terminen, als am 28. November, 5ten und 12. December curr. dem Meistbietenden auspräsentiren und zuschlagen zu lassen.

Kauf-Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Rösing einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Re-



Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte müssen sich spätestens gegen den letzten Termin melden, sub poena praecclusi.

Signatum Emdae in Curia, den 18. November 1800.

8. Der Schmiedemeister Hinrich Heikes ist freiwillig entschlossen, sein Wohnhaus nebst Garten an die Schüttemacher-Straße in Comp. 20. No. 67 b. Sodann ein Wohnhaus und Garten in Comp. 20. No. 64. an der neuen Straße, und endlich ein Wohnhaus in der Schuitepackers-Straße, welches zu obigen sub No. 64 gehört; jedoch wenn dieses besonders verkauft werden sollte, eine Nummer erhalten wird, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 28sten Nov., 5ten und 12ten December verkaufen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Metuario Kesting einzusehen.

Etwaige Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigten müssen sich poena praecclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 19. November 1800.

9. Die Frau Kannegießerin in Esens, will mit Bewilligung des wollbüchlichen Stadtgerichts, ihr an der Fächerstraße sub Nro. 11. stehendes, zu allerhand Nahrung und Wirthschaft wohl aptirtes ansehnliches Wohnhaus nebst dabey befindlichem kleinen Garten, am bevorstehenden 12. December, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino den Meistbietenden, durch den Ausmiener Eucken stehend feste verkaufen lassen.

10. Vermöge des hieselbst und bey dem Stadtgericht zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden, auch bey dem Ausmiener Schelken einzusehen und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll das von Hinrich Lamling der hiesigen Catholischen Armen-Casse anheim gefallene an der Königsstraße zu Leer belegene Haus und Garten, welches von vereideten Taxatoren auf 1100 Gulden Preuss. Courant gewürdiget worden, am 16. December a. e. auf dem Amtshause hieselbst öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben, und dem Meistbietenden, vorbehältlich der Approbation eines hochwürdigsten Consistorii, losgeschlagen werden.

Kauflustige haben sich daher am gedachten Tage und Orte gehörig einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Leer im Amtgericht, den 17. November 1800.

11. Auf gerichtliche Ordre vom 18. November sollen des Bürgers und Holzhandlers Jacob Siemens Noormann beschriebene Güter am 10. 11. und 12. December zu Norden, als einige hundert Ellen Linnen, Pferde, Wagens, eine Chaise, Eide, Pflug, Kühe, Kupfer und Messing, sodann ein completes Brenneren-Geräthe, als Kessel, Kupen, Schlangen, Fässer ic., nicht weniger sein ganzes Holz-Lager, als Dielen, Spieren, Stöcken, Züffers, Latten, Handspacken, Bett-Rickeln, Sparrholzen, 129 Stück Balken bey der Sägemühle befindlich ic., sodann pl. min. 19 Diebmathen Früchte im Hause, als Roggen, Gerste, Haber und Bohnen, durch den Ausmiener Rhoden von Welsen öffentlich verkauft werden.



12. Vermöge der bey den Stadt- und Amtgerichten zu Aurich affigirten Subhastations-Patente nebst angehängten Verkaufs-Conditionen und Taxe, welche auch bey den Stadt-Assecurer Meuter einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das zur Credit-Masse des weyl. Mauermeisters Dake Detmers gehö-
rige Haus cum annexis auf der Neustadt hieselbst, welches von den Schüttmeistern auf 450 Gulden in Gold gewürdiget worden, in dreien Terminen, als den 5ten November, 6ten December und 2ten Jannar 1801, des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden im letzten Termin, indem auf die nach Verlauf desselben etwa einkommende Geböte nicht weiter reflectiret werden soll, mit Vorbehalt gerichtlicher Ratification, zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle und jede Creditores des weyl. Dake Detmers hiedurch verabladet, sich bis zum letzten Licitations-Termin oder spätestens in demselben des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause zu melden, und ihre Ansprüche und Forderungen anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß sie im Ausbleibungsfall mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen damit gegen die sich meldende Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 16. September 1800.

Bürgermeister und Rath.

13. Die Curatoren des weyl. Notarius Berndes Wittve Nachlasses, Herr Harm Wilkens und Akaas Veerends, sind gesonnen, das denen Erben zugehörige Haus an der Falder-Pforte in Comp. 19. No. 38. am 14ten und 28sten November, sodann am 12ten December c. durch das hiesige Vergantungs-Departement dem Bestbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe, so von den Taxatoren auf Zweyttausend Fünfhundert Gulden holländisch Courant gewürdiget, sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.

Etwaige Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigten müssen sich spätestens gegen den letzten Termin melden, weil sie sonst nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 17. November 1800.

14. Die Erben des weyl. Conrad Jans von Bergen, die Wittve des weyl. H. Haff und Jurina Sophia und Jan Frederichs von Bergen, sind mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichts freiwillig entschlossen, das ihnen zugehörige Wohnhaus in Comp. 11. No. 42. durch das hiesige Vergantungs-Departement in dreien Terminen, als am 5ten, 12ten und 19ten December curr. öffentlich auspräsentiren und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zuschlagen zu lassen.

Dieses Haus ist von vereideten Taxatoren auf 2550 Gulden holl. Courant gewürdiget worden, und sind die desfälligen Conditionen nebst der Taxe bey dem Vergantungs-Actuario Löfing und denen in Emden und im Amtgerichte zu Leer affigirten Subhastations-Patenten näher nachzusehen.

Die



Die etwaige Real-Prätendentes und Servituts-Berechtigten müssen sich poena praeclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 25. November 1800.

15. Das der minorennen Tochter des Bäckers Carl Wilh. Heyen im Näherkauf adjudicirte, anseht von dem Conzessisten Hooft bewohnt werdende Haus an der Osterstraße zu Aurich belegen, soll auf freywilliges Ansuchen und darauf ertheilte gerichtliche Commission, am 20. December des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

Das der Wittwe des weyl. Alb. J. Müllers in Aurich zuständige Haus, auf der Neustadt belegen, soll auf freywilliges Ansuchen am 20. December des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkauft werden.

Der Malermeister Gint Cobus Buss in Aurich ist freywillig gesonnen, sein an der Osterstraße belegenes Haus, in uno termino am 20. December des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmiener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

Auf freywilliges Ansuchen und darauf ertheilte gerichtliche Commission ist der Goldschmidt Reitzwig sen. in Aurich gesonnen, sein an der Osterstraße belegenes Haus in uno termino am 20. December, des Morgens um 11 Uhr durch den Ausmiener Reuter, bey dem auch die dssällige Conditionen einzusehen sind, auf dem Rathhause öffentlich verkaufen zu lassen.

16. Weyl. Luppö Egbers Groeneveld nachgelassene großjährige Kinder sind theilungshalber willens, ihre Immobilien bey Weener, als:

- a) 10 Diemathen Geiseland,
 - b) die sogenannten Sanden, pl. min. 10 Grasen,
 - c) Meister Jurjens Venae, = = 8 Diemathen,
 - d) ein Stück Wehrland, = = 5 Diemathen,
 - e) noch ein Stück Wehrland, = = 4 dito groß, sammtlich Aleyland, sodann:
 - f) 5 Aekern Gastland, die W. Hesse in Heure hat,
 - g) 5 dito hat Hinrich Schulte in Heure,
 - h) 2 dito eben derselbe,
 - i) 1 Acker auf den Knollen, nutzt Hinr. ter Wehr,
 - k) 1 $\frac{1}{2}$ Gras werden von Luitjen Ewanefeld,
 - l) 1 $\frac{1}{2}$ dito = von Jan Braeck,
 - m) 1 $\frac{1}{4}$ dito = von W. Hesse,
 - n) $\frac{3}{4}$ dito = von Evelt ter Wehr,
 - o) ein Acker auf die Högte, von Jan Heeren, und
 - p) 3 Aekern aufs Süder Hilgenhold, von Hinr. Schulte jetzt heuerlich gebraucht,
- am anstehenden 17. December, des Morgens 9 Uhr in Vogt Duis Haus in Weener öffentlich verkaufen zu lassen. Kaufstüfte werden sich in dem bestimmten Termin, Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden haben, und können vorhero die Conditionen bey dem Ausmiener-Schelten näher befragen.

Weyl.



Weyl. Ufert Wäbben Kinder wollen ihren in Dellage belegenen Heerd Landes mit Bau- und Grün-Länden, so wie solcher in den bey dem Ausmiener Schelten beruhenden Conditionen genauer beschrieben worden, am nächstkommenden 18ten December, zu Weener in Vogt Duis Haus, meistbietend verkaufen lassen. Kauflustige können sich daselbst des Morgens 9 Uhr einfinden.

17. Fospert Janssen ist vorhabens, sein vor kurzen Jahren neugebautes Wohnhaus sammt Scheune mit dem dabey liegenden Spittlande, wovon pl. m. 4 Grafen hohes Land ist, in der Wybelsumer Hammrich belegen, am Donnerstage den 18ten December zu Wybelsum in Luitzen Nicolai Behausung, öffentlich verkaufen zu lassen.

18. Des weyl. Syhlwärters Sievert Wubben Erben, Adam Wubben und Consorten, wollen von dessen Nachlaß 7 Acker Lubne, hinter dem Fisch-Teich zu Odersum belegen, und noch eine Manns- und eine Frauen-Sitzstelle in hiesiger Kirche auf Donnerstag den 18. Dec. in stehend, Nachmittags um 2 Uhr zu Odersum in des Ausmieners Eyberts Hause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen sind alle Tage gratis einzusehn, und für die Gebühr bey dem Ausmiener zu bekommen.

19. Op Woensdag, den 10. December a. c. zullen de Maakelaars Hayning et Charpentier op den Beursenzaal te Emden, voetstoots opentlyk verkoopen: Eene Parthy Surinamsche Coffy, bestaande uit pl. min. 9000 Ponden.

20. Die Wittwe des weyl. Veene Harms ist freywillig entschlossen, ihre beyde Wohnhäuser an den Falder Delft gelegen, in Comp. 19. Nro. 41. und 84. in dreyen Terminen, als den 5ten, 12ten und 19. December currentis durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und dem Bestbietenden zuschlagen zu lassen.

Die Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Bösing einzusehen, und in Abschrift zu haben.

Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich poena praecclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 26. November 1800.

21. Der Kaufmann Herr Pieter Dinnen Brauer uxorio und die Wittwe des weyl. Berend van Olt proprio nomine sind freywillig entschlossen, das ihnen zugehörige Wohnhaus, in Comp. 7. Nro 35. nebst daran stehende kleines Haus und Backhaus, in dreyen Terminen, als 5ten, 12ten und 19. December eurr- durch das Vergantungs-Departement auspräsentiren und dem Meistbietenden loszuschlagen zu lassen.

Conditionen nebst Taxe, so von den Taxatoren auf 9900 Gulden holl. Courant gewürdiget, sind bey dem Vergantungs-Actuario Bösing einzusehen, und für die Gebühren in Abschrift zu haben.

Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte müssen sich spätestens gegen den letzten Termin melden, weil sie sonst nicht weiter gebietet werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 6ten November 1800.

22. Der Herr Otto Janssen Creuzenberg will sein in Emden an der Rabe-
macher Straße in Comp. 10. Nro. 56. stehendes Wohnhaus in dreyenmalen, als am
12ten,



12ten, 19ten und 26. December curr. durch das Vergantungs-Departement öffentlich auspräsentiren und zuschlagen lassen.

Die desfallsigen Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen und für die Gebühr in Abschrift zu haben.

Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte müssen sich poena praeclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 2ten December 1800.

Der ehrsame Jan Ites ist gesonnen, sein an der Schulstraße in Comp. I. Pro. 68. stehendes Wohnhaus in dreyen Terminen, als am 12ten, 19ten und 26sten December curr. durch das hiesige Vergantungs-Departement öffentlich auspräsentiren und zuschlagen zu lassen.

Conditionen können bey dem Vergantungs-Actuario Löfing eingesehen werden.

Etwaige Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte müssen sich poena praeclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 2ten December 1800.

23. Der Vierziger, Herr Pieter Arends, ist vornehmens, sein an der Oliven-Straße in Comp. 5. 12. belegenes Pacht haus durch das hiesige Vergantungs-Departement am 12ten, 19ten und 26sten December öffentlich auspräsentiren und zuschlagen zu lassen.

Bei dem Vergantungs-Actuario Löfing sind die Conditionen einzusehen.

Die sich nicht gegen den letzten Termin meldende Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigte werden mit ihren Ansprüchen präcludiret.

Signatum Emdae in Curia, den 2. December 1800.

24. Die verwittwete Frau Secretairinn Köfingh will folgende 2 Stücke Grünland, als:

- 1) Sechs Grasen unter der Stadt-Deichacht über der 3ten Karrester Lisse,
- 2) Zwey Grasen in einem Stücke von 8 Grasen, der großen Kirche zugehörig, unter derselben Deichacht,

in dreyen Terminen, von 14 zu 14 Tagen, durch das Vergantungs-Departement, als am 12ten und 26sten December 1800, sodann am 9ten Januar 1801, auspräsentiren und dem Bestbietenden zuschlagen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen.

Real-Prätendenten und Servituts-Berechtigten müssen sich poena praeclusi gegen den letzten Termin melden.

Signatum Emdae in Curia, den 6. December 1800.

25. Vermöge auf dem hiesigen und dem Stadtgerichte in Norden, sodann dem Leerer Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents mit beigefügter Lare und Conditionen, die auch bey dem Vergantungs-Actuario Löfing einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben sind, soll das, zur Concursumasse des Kaufmanns
(No. 50. Ttttttttt,) 3.



3. E. Gorrißen gehörige ansehnliche Wohnhaus nebst Stall an der Burgstraße in Comp. 4. No 26., gewürdiget von den Stadtschätzern auf 9000 Gulden holl. Courant öffentlich in dreym Terminen von 3 zu 3 Monaten, als am 12. December 1800, 13. Martii und 12. Junii 1801 durch das hiesige Vergantungs- Departement ausgeben und dem Bestbietenden im letzten termino salvo approbatione judicii zugeschlagen werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht consistirende Real-Prätendentes oder Servituts-Berechtigte müssen sich mit ihren Ansprüchen längstens gegen den letzten Termin melden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Emda in Curia, den 25. November 1800.

26. Vermöge der bey dem Stadt- und Amtgerichte hieselbst affigirten Subhastations-Patente, nebst beygefügeten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen sollen nachbenannte, den Erben des weyl. Freyherrn Reint Jan Leve Middelftam zugehörige Grundstücke, als:

1) das im Norder-Klass, 2te Rott No. 515 b. an der Westerstraße stehende, auf 3700 fl. in Gold gerichtlich abgeschätzte Haus nebst dahinter liegenden Garten.

2) Ein in der Ruthorh hieselbst befindlicher, in zwey Parzellen abgetheilter Garten, wovon der größere auf 1175 fl. Gold, und der kleinere Theil auf 650 fl. Gold gewürdiget worden,

in dreym, auf den 15ten und 29sten Dec. a. c. und 10ten Januar a. l. präfigirten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Weinhanse öffentlich feil geboten, und in dem letzten Termin dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Approbation des Obervormundschaftlichen Gerichts zu Ordningen zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanten Real-Prätendenten dieser Grundstücke, und insbesondere denen etwaigen Servituts-Berechtigten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechttame sich bis zum letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer, und so weit solche die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Nordae in Curia den 22. Nov. 1800.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

27. Vermöge der bey dem Amtgerichte und Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patente nebst beygefügeten, auch bey den Medilibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, sollen die von weyl. Baron Reint Jan Leve von Middelftum nachgelassene, im Westgaster Rott zwischen der Gaster Mühle und der Ruthorh belegene auf 5400 Gulden in Gold gerichtlich abgeschätzte sogenannte 4 Diemathen Land, in dreym von 14 zu 14 Tagen abgekürzten, auf den 15ten und 29. December a. c. et ult. ac peremt. auf den 19. Januar 1801 präfigir-

ten



ten Licitations-Terminen, des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten und in dem letzten Licitations-Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts zu Ordnungen wegen der dabei mit interessirten Minorennen zuschlagen werden.

Zugleich werden alle aus dem Hypotheken-Buche nicht constirende Real-Prätendenten und Servitus-Berechtigte hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame, spätestens im letzten Licitations-Termin bey dem Amtgerichte zu Norden gehörig anzumelden, widrigenfalls sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und in soweit sie dieses Grundstück betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 20. November 1800.

Hoppe.

28. Auf erhaltene gerichtliche Commission sollen des Ulfert Gerds Meinbers in Verum beschriebene Güter, als Hausgerath, 1 Wanduhr, 3 Gestelle Bettzeug, 6 Pferde, 2 Wagens mit eisernen Beschlag, 4 milche Kühe, 6 Stück Jungvieh, 2 Eiden, 2 Pflüge, 30 Fuder ungedroschnen Stöcken, 20 Fuder Haber im Stroh und 30 Fuder Heu, zur Befriedigung der Königl. Wohlthl. Verumer Rentey, am Dienstage den 23. dieses des Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

Verum, den 2. December 1800.

Freitag, Ausmiener.

29. Des von Weener entwichenen Gemeinschuldners Jacob Hinrichs Tren zurückgelassenes Eisenwaaren-Lager, wohin sämtliche zum Eisenhandel erforderliche Waaren als auch Geräthe zu rechnen, sodann desselben sonstiges Mobiliar-Vermögen, als Haukrath, Betten, Leinwand, Kleider, Schränke, Spiegel, Cabinets, Gemähde, Tischzeug u. dergl., sollen am 10ten und folgenden Tagen Decembers zu Weener in des Cridarii Behausung öffentlich verkauft werden.

30. Auf gerichtliche Ordre d. d. 26. November h. a. sollen die dem H. Dekinga zuständige Güter auf dem hiesigen Rathhause, als allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer, Messing, Stühle, Schränke, Spiegel, Gemähde, Porzellan, Gläser, Betten und Bettgewand und was mehr zum Vorschein kommen wird, am 22. und 23. December öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen verkauft werden.

Am 24. December sollen ebenfalls auf gerichtliche Ordre d. d. 26. November c. des Dienstknecht's Harm Dirks abgepfändete Kleidungsstücke, Strümpfe, Hemden, Lächer und was mehr vorkommt, für baar Geld auf dem hiesigen Rathhause öffentlich ausgemient werden.

Norden, den 1. December 1800.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

31. Des weyl. Jan Jacobs bey Marp, an dem Postwege belegene, für einigen Jahren neu erbaute Behausung, worin die Handlung mit gutem Erfolg betrieben, nebst Scheune, Garten und 3 Diemath Landes, die Haase-Hamm genannt, soll am bevorstehenden 23. December des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termine dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der gerichtlichen Approbation, öffentlich durch den Ausmiener Eucken verkauft werden; und dienet zur Nachricht, daß das Haus mit Scheune eidlich auf 1760 fl., sodann die 3 Diemath Haase-Hamm auf 2160 fl. in Gold eidlich gewürdiget worden.

Des



Des Jan Hinrich Jhucken, Weber zu Esens, beschriebene Güter, als Hausgerath, Bettzeug, 4 Weberstellen und so ferner, sollen zur Befriedigung der Wittwe Oltmans hieselbst am 12. December Vormittags 10 Uhr öffentlich durch den Ausmiener Eucken, verkauft werden.

Esens, den 3. December 1800.

Verheurungen.

1. Die vermittelte Frau Schmidts in Leer ist willens, ihre 3 Grasen in der Westerhammisch an Schayemanns Erben und noch 3 Grasen daselbst an weyl. Herrn Rector Müller Erben beschwettet, am 10. December auf der Schule in Leer öffentlich verheuren zu lassen.

2. Am Freytage, den 12. December, will der Hausmann Peter Wilms Poppeus, zu Sappenborg, 39 Grasen von seinem durch ihn selbst bewohnten Platz, zu Lemgum auf der Waage den Meistbietenden öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgeboten werden.

1. Fünfhundert Reichsthaler in Golde hiesige Kirchen-Mittel sind gegen gewöhnliche Zinsen sogleich zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch machen und gehörige Sicherheit stellen kann, beliebe sich bey dem Kirchverwalter, Buchdrucker Schulte hieselbst zu melden.

Norden, den 16. November 1800.

2. Meusse Hayungs in Thunum hat, als Vorsteher der Armen, Dreyhundert Gulden in Courant sogleich gegen gehörige Sicherheit und billige Zinsen zu belegen.

3. Des weyl. Menne Jacobs Wittve und deren Kinder Curator Ede Garmers zu Lütetsburg haben sofort 600 Gulden in Golde zu 4 Procent zinslich zu belegen; wesfalls sich gegen gehörige Sicherheit, diejenige, so davon Gebrauch machen können bey ihnen melden werden.

4. Es sind 1000 Rthlr. in Gold zu 4 Procent Zinsen anzuleihen; wer sie anleihen will und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Bürgermeister und Notario Lamberti in Esens.

5. Dreyhundert Reichsthaler Dylhauser Armen-Capitalien sind gegen sichere Hypothek zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bey dem Buchführenden Armen-Vorsteher Wargen in Neustadtgdens.

Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Wachtmeisters Albert Hinrich Kahle und dessen Ehefrau Helena Maria Müller daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Zinngießer Christian Peters van Alfast privatim anerkaufte, ehemals von dem Accise-Receptore Wos und nach-

nachher von dem Hrn. Mey herrührendes Bohnhaus cum annexis an der Falbernstraße in Comp. 19. No. 23., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von drey Monaten, et reproductionis praeculivo auf den 20. December nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion, erkannt.

2. Die Eheleute Uffe Dirks und Meid Harms zu Simonswolde haben im Jahre 1791 folgende unter genannter Commune belegene Immobilien, als:

- a) 3 Diemathen in der Westerhammrich von Jan Jaspers zerrissenen Heerd,
- b) 2 Diemathen daselbst,
- c) 2 Diemathen in der Schwoog, und
- d) ein Haus und Acker von Lubbert Coorda zerrissenen Heerd mit annerey Gast- und Morast-Meckern, Kirchen-Sitz-Stellen und Todten-Grüften, auch weitere Zubehörungen,

von dem Hausmann Campe Harms und dessen Schwester Laake Harms, des weyl. Kirchen-Inspectoris Nicolai Wittwe aus der Hand angekauft, und nunmehr darüber ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht.

Diesem gemäß werden alle diejenigen, welche auf vor specificirte Grund-Güter ein Eigenthums-Benäherungs-Wiedervereinigungs-Pfand- den Nutzungs-Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder irgend ein sonstiges Real-Recht zu haben vermeynen möchten, hiermit edictaliter abgeladen, solches innerhalb dreyen Monaten, und längstens am Dienstag, den 23. December dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte hieselbst ad Acta anzugeben, und gesetzlich zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die Grundstücke werden präcludiret, und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden.

Geben Oldersum im Gericht, den 13. September 1800. Müller.

3. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf das im Westgaster Kott sub No. 15. belegene, von dem Dirck Folckers Tjardts am 1. Sept. d. J. an den Hausmann Willert Jhen öffentlich verkaufte Haus mit $4\frac{1}{2}$ Diematen Land, der Freeters-Barf genannt, welches Jann Conrads vorhin besessen, aus irgend einem Grunde Real-Anspruch, Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Näher- oder ein sonstiges Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret und aufgesetzt, innerhalb 3 Monat, und spätestens in dem präclusivischen Reproductions-Termin den 30. December a. c. Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche diesem Amtgericht gehdrig anzuzeigen und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Immobilien des Provoquanten und der Kaufgelder, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden, im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 17. Septemb. 1800. Hoppe.



4. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle diejenigen, welche auf den in der Weidernarsch, daselbst im 7ten Hott sub Nro. 7. belegenen, von dem Hausmann Gerd Harms Weets für $\frac{1}{2}$ Stel und dem Beet Gerdes für $\frac{1}{2}$ an den Hausmann Jann Garrels Janssen öffentlich verkauften Heerd zu 40 Diemath cum annexis, aus irgend einem Grunde Real-Ansprüche, Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Näher oder ein sonstiges Recht und Forderungen zu haben vermeynen, hiermit edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in dem auf den 30. Decem-ber a. c. Vormittags 10 Uhr, sothane Ansprüche diesem Amtgerichte gehörig anzu-zeigen, und auf rechtliche Art zu beschleunigen; widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht des Heerdes selbst, des Provocanten und des jezigen Kaufschillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Wornach man sich zu achten.
Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 17. September 1800.

5. Vom Amtgerichte zu Norden werden Alle und Jede, welche auf die durch den Hausmann Joachim Föhben Gerdes unterm 4ten August dieses Jahres, von der Jgfr. Catharina Maria Elisabeth Neerschhemius öffentlich anerkauften, im kleinen Abdingaster Polder belegenen 8 und $\frac{1}{2}$, Summa 13 $\frac{1}{2}$ Diemath, welche der Cantor Neerschhemius an N. B. Sievelen in Acker-Erbpacht verliehen, und von diesem der Verkäuferin per retract wiederum abgestanden sind. — aus irgend einem Grunde Real-Forderungen, Pfand- dem Nuhungs- Ertrage schmälern des Dienstbarkeits-Näher-Reunions- oder ein sonstiges Recht zu haben vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und aufgefordert, innerhalb 3 Monat, und spätestens in dem auf den 30sten December a. c. Vormittags 10 Uhr präscripten termino praecclusivo, sothane Ansprüche bey diesem Amtgerichte gehörig anzumelden und zu justificiren; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Grundstücks, der Kaufgelder und des Käufers, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 17. Sept. 1800.

6. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hausmanns Dirc Gütting auf dem Tergaster Grashause, Alle und Jede, welche auf das, von dem weyl. Gastwirth Brechter Duren auf der Vorstadt Aurich im Julio 1799 an den Lüdde Fhnen zu Popens öffentlich, und von diesem im April 1800 an den Provocanten Lorf-Wade und einem Warfe, von pl. min. 40 \square Fuß nebst dem freyen Gebrauch der Nordseite des Hauses befindlichen Miststelle oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nuhung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 6ten Januar 1801, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzu-melden, und deren Nichtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Aus-bleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den



den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 22. September 1800.

Telling.

7. Auf Ansuchen des Predigers Tergast zu Großwolde ist bey diesem Amtgerichte wegen eines, von Jan Focken Erben zu Wöln öffentlich erstandenen Hauses, Gartens und Ländereyen zu Wöln, bestehend

- a) in dem Garten an Jan Geerdes und Wilcke Frey,
- b) in pl. min. ein Diemath hinter dem Garten, Süd an Hinrich Janssen Klaver und Nord an Wilcke Frey,
- c) in pl. min. ein Diemath, theils Grün- theils Bauland, Süd an Jannes Harbers, Nord an Wilcke Frey,
- d) in ohngefähr 2 Vierdup Saats Bauland, Süd an Heye Harms, Nord an Wilcke Frey,
- e) in ohngefähr drey Vierdup Saats Rocken-Land, Süd an Heye Harms, Nord an Jan Weemkes Erben,
- f) in Ein Diemath. ohngefähr, Sandfeld, Süd an Hinrich Lumkes Wittwe, Nord an Jan Weemkes Erben,
- g) in pl. min. Sieben Vierdup Saats Rocken-Land auf dem Hochmoor,
- h) ohngefähr drey Diemath zum Dorfsüch,
- i) in pl. min. Drey Diemath Weedland, die Umlanden genannt, Ost an Christopher Lebben Wittwe, West an Richard Frey belegen, und
- k) in Ein Diemath Freyland zum Dorfsüch.

Zur Sicherheit des Besthes des Provocanten, besonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis, da wegen des vorhinigen Besthes keine Documente vorhanden, der Liquidations-Proceß eröffnet worden

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 8ten Januar 1801 anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufpreth gegen den Käufer zum unmerwährenden Stillschweigen verwiesen, und darauf für Provocant der titulus possessionis im Hypotheken-Buche berichtigt werden soll.

Leer im Amtgericht, den 29. September 1800.

8. Auf Ansuchen des Jan Focken im Steensfeldmer-Fehn, ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Jan Jacobs Maue privatim erkauften, im Steensfeldmer Felde belegenen, Süd an Hinrich Willems, Ost an Hinrich Campen Immobile, Nord und West am Gemeinheits Felde grenzenden Hauses und Gartens, der Liquidations-Proceß eröffnet worden.

Es werden daher alle und jede, welche an rubricirtes Immobile aus Erbe

Nä



Näher: Pfand: Dienstbarkeits: oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter aufgefodert, solche innerhalb 6 Wochen, längstens aber in termino den 30. December a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Hinsicht des Immobilien und des Kaufgeldes gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 3ten November 1800.

9. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz der Eheleute, Mattje Jürgens Schone und Moder Focken vom Neuen-Zehn, Alle und Jede, welche auf ein daselbst an der Kniep-Biecke belegenes Haus mit Garten und Lande, dessen Ober- und Untergrund, vor ohngefähr 40 Jahren von dem weyl. Commissions-Rath von Louwermann an den Heye Heyen auf dem Neuen-Zehn in Afters-Erbpacht verliehen seyn soll, von diesem aber vor pl. min. 35 Jahren an die Eheleute, Focke Heyen und Ancke Gerdes daselbst verkauft ist, die ein Haus darauf erbauet haben, und welches Immobile für des Focke Heyen Hälfte mit seinen angeblich im Sommer 1782 erfolgten Absterben auf seine Kinder, den jeso weyl. Schiffer Heye Focken zu Emden, und die Antje Focken, des Schiffers Kriene Heyen Ehefrau auf dem Jherings-Zehn, ab intestato vererbet, sodann in Ao. 1797 von ihnen and der Mutter Ancke Gerdes, ganz an die Provocanten privatim verkauft worden, oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht, besonders auch wider die vollständige Berichtigung des tituli possessionis, bis auf die Provocanten, indem ein Erbpachtbrief des Heye Heyen und des Focke Heyen Kaufbrief fehlet, etwas zu erinnern haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 16. Januar 1801 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget, titulus possessionis auch bis auf die Eheleute, Mattje Jürgens Schone und Moder Focken im Hypotheken-Buche vollständig berichtigt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 2. October 1800.

Zelting.

10. Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund sind ad instantiam des Gastwirths Johann Becker Mammen daselbst, wider alle unbekannte Prätendenten, welche an die demselben von der Christina Charlotta Müllern, des Müllers Jbe Gerdes Müller zu Ehel Ehefrau, privatim verkaufte Hälfte deren und des Commissionsraths Heinen zu Esens minorennen Sohnes erster Ehe, Heinrich Ferdinand Georg Heinen, in Diensten des Königl. Preuss. von Schladenschen Bataillons, gemeinschaftlichen unter Wittmund belegenen, dem Johann Siemons Liarcks vormals gehdrig gewesenen Platzes, ein Erb- Pfand: Dienstbarkeits- Grund- Gerechtigkeits- oder sonstiges, das Eigenthums- und Nutzungs- Recht der Hälfte des Guths schmälern des Real-Recht zu haben vermeynen, Edictales cum termino von 3 Monaten, et praeclu-



clusivo auf den 7. Januar künftigen Jahres, unter der Warnung erkannt, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen präcludiret, und in Hinsicht dieser verkauften Communions-Hälfte und des bereits der Verkäuferin bezahlten Kaufpreii gegen den Käufer zum immervährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 25. September 1800.

Möhring.

II. Nachdem aus dem in Gegenwart des Curatoris Bierzigers D. R. Bleser, über des weyl. Kaufmanns G. de Neus Nachlaß gerichtlich angefertigten Inventario und aus der von genanntem Curatore eingereichten gerichtlich abgenommenen Rechnung genugsam die Unzulänglichkeit der Erbmasse hervorgehet; so ist bey dem Stadtgerichte zu Emden per Resolutum vom 17. curr. über besagte Erbmasse, bestehend aus dem Rechnungs-Bestand zu 1235 fl. 7 sch. 2 $\frac{1}{2}$ w. Cour., der Concurs eröffnet; es werden demnach sämtliche Creditores und etwaige Erben des weyl. G. de Neus durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte aber zu Leer angeschlagen, hiemit verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche, es sey ex capite haereditatis vel crediti in termino liquidat, den 6. Januar nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputato Conf. v. Santeu gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget und sie an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

12. Ad instantiam des Abbe Emmen in Norden werden alle und jede, welche auf die von dem Voelcke Gerdes daselbst an ihn gegen einen Kirchenstuhl und 260 zur Egalisirung ausgekehrte Guldens ostfr. Courant vertauschte Wilde, die Dose genannt, die ins Westen an Hedde Hedden Erben, jetzt Jacob Janssen, ins Osten an Hinrich Janssen, ins Norden an die Verumer Wilden, ins Süden an Hinrich Gerdes schwettet,

ein Erb-Näher-Servituts-Reunions- oder ein sonstiges, das Eigenthum oder die Nutzung dieser Wilde schmälerndes Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproduct. et connot. den 16. Januar 1801, Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche ad acta anzugeben, selbige mit Original-Documenten zu justificiren, ihrer Forderungen halber mit dem Provocanten gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

Nach Ablauf obbesagten Termins aber sollen Acta für geschlossen erklärt, und diejenige, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder die etwaige Angaben nicht gehdrig justificiret haben, mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen in Hinsicht der aufgebottenen Wilde sowohl gegen den Provocanten und gegen sonstige sich

(No. 50. Uuuuuuuuu.)

mel.



meldende und zur Hebung gelangende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum im Amtgerichte, den 18. October 1800.

Kettler.

13. Weyl. Geerd Schipvaart und Frau Margaretha Heikens in der Neuen Schanze besaßen einen, vorhin in 2 Hälste bestandenen, zu Doen belegenen Heerd, bestehend jezo

- 1) in einem Hause und Garten, in einer Aufstreckung, welches für 4½ Mecker lieget, und ohrtgefähr 12 Diemathen groß ist,
- 2) in dem daran liegenden Fehnlande, Ost außer den 12 Diemathen, an Harm Buhlmann, und West an Schweer Jans Curandans Wittje belegen,
- 3) in zwey Diemathen Weedland in der Doenster Hammach, Ost an der Bunder Meisterey und West an Jan Hopyen Wittwe belegen.

Diese Besitzer vererbten es angeblich auf die Brüder, Heyke und Hinderk Schipvaard, jeder zur Hälfte; nach dem Tode des Heyke Schipvaard erhielt der Hinderk Schipvaard auch dessen Hälfte, und wurde Besitzer des ganzen Heerdes. Dieser vererbte darauf von diesem Heerde ein Stück Grund an die Eheleute Jürgen Alberts und Gevke Hinderks im Jahre 1793 gegen einen jährlichen Canon zu 11 Gulden holl. Courant. Nach dem Tode des Hinderk Schipvaard soll der Heerd sowol, als auch das dominium directum des an Jürgen Alberts und Gevke Hinderks in Erbpacht verliehenen Grundes auf die Elisabeth H. Schipvaard, verwittwete Hinderk Matthuis erblich verfallen seyn, welche Letztere den Heerd und obbemeldetes dominium directum jetzt an die Eheleute, Dorchert Christians und Hiske Beerends gegen einen jährlichen Canon und sonstige Prästationes in Erbpacht verliehen hat. Da nun von Seiten Vererbpächterin die Erbfolge und Besitzstand vom ersten Besitzer her, auf keine legale Art nachgewiesen werden kann, die jetzige Erbpächter, Dorchert Christians und Hiske Beerends aber in ihrem Besitze gesichert zu seyn wünschen, so haben dieselben deshalb, und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilia aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern Grunde Ansprüche machen, und besonders die Berichtigung tituli possessionis im Hypothekens-Buche widersprechen zu können vermeinen, hiermit edictaliter aufgefodert, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 19. Jan. 1801 anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht der Immobilia und des Standgeldes gegen die Erbpächter zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden, und darauf der titulus possessionis im Hypothekens-Buche berichtigt werden wird.

Leer im Amtgericht den 29. September 1800.

14. Ad instantiam des Hercke Wiltz werden alle und jede, welche auf das von dem Harm Jacobs Kleen an ihn, Provocanten, privatim verkaufte Haus und Garten in Menstede, woran im Norden bestimmte Doelen und Libertus Wjen, ins

Sü.



Süden ein Eichenbaum auf der Schwette und Heinrich Liaden, im Osten Jann Engberts und im Westen der gemeine Weg Schwetten, einen Servituts-Näher-Erb- oder sonstigen das Eigenthum oder die Nutzung besagten Grundstücks, einen schmälernden Real-Anspruch haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb sechs Wochen und spätestens in termino connotationis den 27. Januar 1801 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche, wie sie selbige mit Belägen zu justificiren vermögen, ad vota anzugeben, mit dem Provocanten darüber gütlich zu unterhandeln, und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen. Nach Ablauf ebebestimmten Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder dieselben nicht hinlänglich justificiren, per praeclusoriam damit abgewiesen und ihnen alsdenn ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Provocanten als gegen sonstige sich meldende und zur Hebung kommende Prävententes, auferlegt werden.

Signatum Verum im Königl. Amtsgerichte, den 3. November 1800.

Kettler.

15. Ad instantiam des Königl. Preuss. Kammerherrn und Freyherrn Edzard Mauritz zu Janhausen und Anypphausen Lütetsburg werden alle und jede, welche auf die, von dem Heinrich Claessen in Lütetsburg im letztverwichenen Jahre an den Impetranten privatim verkaufte, von weyl. Henrick Lubins herrührende Wilde woran zufolge eines Documentis de Ao. 1742 Jacob Spönhoff ins Osten, Heinrich Bontjes ins Westen, die Lütetsburger Wilde ins Süden und Garbrand Jeken, Franz Braass, Heinrich Janssen und Heinrich Bontjes mit fünf Aekern ins Norden beschwettet sind, ein Servituts-Näher-Erb-Reunions- oder ein sonstiges das Eigenthum obbeschränkener Wilde beschränkendes Real-Recht haben mögten, hiemit peremptorie vorgeladen, daß sie innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproduct. et connotat. den 27. Januar 1801, Morgens 9 Uhr anhero erscheinen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documenten zu justificiren vermögen, ad Acta anzuzeigen, desfalls gütlich mit dem Impetranten zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen.

Nach Ablauf obbestimmten Termini aber sollen Acta für beschloffen geachtet und diejenigen, so sich mit ihren Ansprüchen nicht gemeldet oder diese be nicht gehdrig mit justificatorien belegt, damit präcludiret und ihnen desfalls gegen den Impetranten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Verum, den 3ten November 1800.

Kettler.

16. Ad instantiam des Jan Claessen, Zimmermanns in Großheyde, werden alle und jede, welche auf gewisse 6 Acker Landes daselbst, an welche Arien Joocken ins Osten, der gemeine Weg ins Süden, Jan Claessen selbst ins Westen und Jan Janssen Lebben ins Norden gränzen, die des Ede Janssen Wackers Wittwe in Hoge von des Jelles Hobben Wittwe Baascke Otten in Großheyde anno 1792 privatim erstanden und in demselben Jahre an Provocanten privatim übertragen hat, und woüber nach des Provocanten Behauptung nur ein Fußpfad gehen soll — einen

Ers



Servituts- Näher- Reunions- Erb- oder sonstigen, das Eigenthums- oder die Nutzung dieser 6 Aecker schmälern den Real-Anspruch haben indgen, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino connotationis den 27. Januar 1801 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Ansprüche, wie sie selbige mit Belägen zu justificiren vermögen, ad acta anzugeben, mit dem Provocanten darüber gütlich zu unterhandeln und nöthigenfalls rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen. Nach Ablauf jenes Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder selbige nicht hinlänglich justificiret, damit per praeclosurem abgewiesen und ihnen alsdenn ein ewiges Stillschweigen gegen den Provocanten oder sonstige sich meldende und zur Hebung kommende Prätendenten auferleget werden.

Signatum Verum im Königl. Amtgerichte, den 3. November 1800.

17. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffers Willem Gerrits de Haan baselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von des weyl. Schiffers Dirk Tjaden Barghoorn Erben, Schwaantje Dirks Barghoorn, des Bäckermeisters Coene Cornel. Vott Ehefrau, Schiffer Siede Dirks Barghoorn, Harmke Dirks Barghoorn, des Schiffers Jan D. Schmid Ehefrau, Tjadefe Dirks Barghoorn und Elisabeth Dirks Barghoorn, des Strumpfffabrikanten Jan van Hoorn Ehefrau, privatim anerkaufte Haus in der Schulstraße in Comp. 2. No. 60., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et reproduct. praecclus. auf den 26. Januar nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der praeclosurem erkannt.

18. Auf Ansuchen des Protokoll-Führers G. Danielis zu Leer ist bey diesem Amtgerichte, wegen eines von Hilke Rößen anerkaufte, durch diese von Conrad Wilhelm Rößingh benäherete, vorhin durch Hinrich Rößen an Daniel Doljohr verkaufte und durch Hinrich Rößen Tochter Elisabeth von Provocanten mit Näherkauf besprochenen, aber auch nachher an Provocanten durch einen gerichtlichen Vergleich wiederum in Eigenthum abgetretenen Hauses cum annexis, an der Neuen Straße zu Leer belegen, das alte Kloster genannt, der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbemeldetes Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 13ten Februar a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit praeccludiret und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufschillings gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 3. November 1800.

19. Der Johann Knoll zu Weener hat angeblich ein zu Weener, und zwar Ost an Hinrich Lübbers Ackermann, Süd an dem Mühde-Beg, West an der Straße und

und Nord an Lübbert Jans Lübbers Erben belegenes Haus cum annexis, an die Eheleute Jürgen Janssen Cramer und Engel Willems verkauft, von diesen soll es der Freelf Schipper, darauf der Alexander Cadec und von diesem der weyl. Friedrich Cadec erhalten, und von letzterem der Jan Friederich Cadec ein Viertel des ganzen Hauses cum annexis per testamentum ererbet haben, welcher diesen ein vierten Antheil dem Gastwirth Dirck Dircks Christians privatim verkauft hat. Der Käufer des ein Viertel-Antheils obigen Immobilis, Dirck Dircks Christians, hat zur mehreren Sicherheit seines Besitzes und besonders Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessoris beim Hypotheken-Buche (da der vorige Besitz wegen fehlender Documente nicht nachgewiesen werden kann) auf Eröffnung des Liquidations-Processus angetragen, welcher erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welchen an den durch Provoquanten angekauften vierten Antheil obbeschriebenen Immobilis aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter aufgefodert, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 13. Februar a. l. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Einvierten Antheils mehrgemeldeten Immobilis und des Kaufprell gegen die vorhinige Besitzer und jetzige Provoquanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden, und darauf der titulus possessionis für Provoquanten berichtigt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 3ten November 1800.

20. Der Hausmann Albert Zibben Alberts kaufte am 10. März d. J. sub hafta von weyl. Dune B. Albers Erben einen im Westermarscher 2ten sub No. 7. belegenen Heerd Landes zu 33 $\frac{1}{2}$ Diemath mit Behausung, welchen derselbe gleich darauf unterm 31. März gedachten Jahres an die Hausleute Uve Heyckes Fischer und Menesse Lübbers Dinnen wieder privatim abgestanden und förmlich übertragen hat, und sind dato die zu ihrer Sicherheit nachgesuchte edictales erkannt worden. Es werden demnach vom Amtgerichte zu Norden Alle und Jede, welche auf gedachten Platz mit 33 $\frac{1}{2}$ Diemath ein Erb- Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Dienstbarkeits- Pfand- Benäherungs- oder ein sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens aber am 7. Februar 1801 persönlich oder durch legal- Bevollmächtigte ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Norden anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowohl gegen den Provoquanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 29. October 1800.

Hoppe.

21. Des weyland Wybert Claassen Heyssing Wittwe, Greetje Eybrands zu Greetshl, vermachte in ihrem mit diesem unterm 13. November 1788 errichteten Testa-

Testa-



Testamento recipioco denen nächsten Blutsfreunden ihres weyl. ersten Eheamtes Jan Alberts ein Legat von 20 Rthlr. in Courant. Dieses wurde nach deren Tode in Judicio deponirt, und es meldeten sich darauf als Verwandte des gedachten Jan Alberts:

- 1) der Kaufmann und Schuster Meinder Augustinus Utzema aus Nordbroeck in Gröningerland, Namens seiner Ehefrauen Christina Peters Wiewat, als des Jan Alberts weyl. Bruders Pieter Alberts Wiewat Tochter; mit der Anzeige, das deren weyl. Bruders und Schwester Albert und Martje Peters Kinder ihre Miterben wären, er aber deren Namen und Aufenthalt nicht wisse;
- 2) des weyl. Garret Alberts Kindes-Kinder Curatoren, als:
 - a) Johann Friederich Harberg, curatorio nomine des weyl. Albert Garrels Kinder, Garrelt, Hinrich und Jan Alberts Garrels, und
 - b) Brauweinbrenner Harm Janssen, curatorio nomine weyl. Koelf Garrels Tochter, Aseke Koelfs.

Sodann haben diese sich gemeldete Personen um Erlassung einer Edictal-Citation wider die unbekante Verwandte des Jan Alberts gebeten, so auch erkannt worden.

Es werden demnach des gedachten Albert und Martje Peters Kinder, imgleichen alle und jede, welche des obbenannten Jan Alberts Blutsverwandte zu seyn, mithin Antheil an obbemeldetem Vermächtniß zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citiret, sich innerhalb 9 Monaten, und längstens am 29. July 1801. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justizcommissarius Klose vorge schlagen w. d. bey diesem Amtsgerichte zu melden und die Verwandtschaft gehörig zu beweisen; mit der Verwarnung, daß sonst die sich als Verwandte gemeldet habende und noch meldende und legitimierende Verwandte des Jan Alberts für die rechtmäßigen Legatarien angenommen, ihnen das Legat zur freyen Disposition verabsolget werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Verwandte, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Ablegung noch Ersatz der gehobenen Auslagen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit dem, was von dem Legat vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn sollen.

Wesam am Königl. Amtsgerichte, den 20. October 1800. D. Kempe.

22. Bey dem Stadigerichte zu Emden sind ad instantiam der Frau Cicilia Johanna van Haren, geborne van Heemstra diese dft. Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Frau Provoostin, van dem Post- Fiscal D. L. Bluhm privatum angekauft, hieselbst an der Dierstraße in Comp. 14. Raum. 13. und 14. stehende beyde Häuser nebst den dazu gehörigen beyden Gärten an beyden Seiten des Diefes aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Nahrungsfondsrecht zu haben se meynen, cum terminis von drey Monats et reproduct. praecclus auf den 10. Februar nächstf. Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines unierswährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

23. Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam des Holzhändlers Wolter Mennen Voelbers darselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das dem Provoquanten aus dem elterlichen Nachlaß in Eigenthum zugefallene Haus beym Pulverturm in Comp. 15. No. 28. und 29. cum annexis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Nacherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate et reproduet praeluf. auf den 20. December nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immernährenden Still-schweigens und der Präclusion erkannt.

24. Nachdem der Heye Garrelts auf dem Großen-Jehn, Aurich-Olden-dorffer Parochie, seine darselbst belegene Besitzungen, nemlich

I. ein Haus mit Garten und Lande, ursprünglich bestehend

1) aus einem, von dem, dem Gerd Gerdes Kuper von der Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen-Jehns in Ulster-Erbpacht verliehenen Lande, abgetheilt, anno 1792 von dem ic. Kuper an den Heye Garrelts in der Ehe mit seiner weyl. ersten Ehefrau, Trientje Heyen privatim verkauften Stücke Heidsfeldes,

2) aus einem von dem, dem Seede Heyen von gedachter Compagnie in Ulster-Erbpacht gegebenen Lande, se. ariten, gleichfalls in Anno 1792 von dem Seede Heyen an den Heye Garrelts in seiner ersten Ehe mit der weyl. Trientje Heyen privatim verkauften Stücke Heidsfeldes,

zusammen groß 4 Diemathen 163 Ruthen, wovon dem Heye Garrelts auch seiner gedachten weyl. ersten Ehefrauen Hälfte per testamentum derselben eigenthümlich zustand,

II. den im Jahre 1700 von der Compagnie der Ober-Erbpächter des Großen-Jehns, an die Eheleute Gerd Gerdes Kuper und Maria Hippen in Ulster-Erbpacht verliehenen Grund des im Februar a. c. von diesen an den Severin Severins privatim verkauften, und von letzterem d. 22. September a. c. an den Heye Garrelts gerichtlich in Nacherkauf abgestandenen Hauses mit Garten und Lande, groß 3 Diemathen 174 Ruthen, von welchem der Heye Garrelts das Haus abbrechen wird,

sub dato 24. September dieses Jahres an den Gastwirth Johann Jacobs Bunting, gleichfalls auf dem Großen-Jehn privatim verkauft hat.

Es werden auf Instanz des Letzteren, Alle und Jede, welche auf diese, von ihm zu consolidierende beyde Besitzungen oder auf die Kaufgelder resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfands- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich verpöndet, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 10. März 1801, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen, Adv. Jüst. Thering, Adv. Jüst. Laden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihm



sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 3ten December 1800.

Zelting.

25. Auf Ansuchen des Kaufmanns Jacobus Coufes Bissering, ist bey diesem Amtgerichte, wegen zweyer, durch denselben von Geerd Blicksagers Wittwe und des Peter Lulofs Ehefrau Hilcke Steerenborgs öffentlich angekauften, an der Oster-Straße belegenen Wohnungen mit Garten-Grund, wovon das eine Nord an der Straße, Ost und West an Verkäufer und Süd an der Ems, das andere Nord an der Osterstraße, Ost und West an Verkäufer und Süd ebenfalls an der Ems beschwettet ist, der Liquidations-Prozeß eröffnet worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an vorbeschriebene Immobilien aus Erb-Näher-Pfand- oder Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 12. März a. f. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht der Immobilien und des Kaufprettii gegen die Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 1sten December 1800.

26. Auf Ansuchen des Kaufmanns Harm Hesse zu Weener ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von Martje Seyden, des Peter Harms Ehefrau privatim angekauften zu Goldam, und zwar Ost am Heerwege, West an Helmer Jochums Erben, Süd an Harm Hesse und Nord an desselben Lande belegenen Stück-Landes, ohngefähr ein Diemath groß, welches der Harm Janff aus Jan Reinders Masse öffentlich erstanden, und bey dessen Ableben selbiges zur Hälfte auf seine Tochter Janna, diese bey dem Ableben auf ihres Vaters einzige Schwester, Trientje Janff, vererbt haben soll, und darauf die jetzige Verkäuferinn, Martje Seyden, in alleiniges Eigenthum an sich gebracht hat — der Liquidations-Prozeß, zur Sicherheit des Besizes des Käufers, besonders aber Behuf vollständiger Berichtigung tituli possessionis erkannt worden. In Gefolge des werden alle und jede, welche an vorbeschriebenes Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu machen oder der Berichtigung tituli possessionis im Hypotheken-Buche widersprechen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 18ten Februar a. f. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufprettii gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden und der titulus possessionis für Käufer berichtigt wird.

Leer im Amtgerichte, den 1sten December 1800.

27. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund werden, auf Instanz des Mamme Eucken Peters zu Buttforde alle, welche an das von Tiemann Eiben Cramer über die ihm von weyl. Hayung Eiben Cramer aus einem Vergleich restirende 551 Gulden 1 Schaaf 14 Witt Courant, an Johann Wilcken Cappellmanns Kinder



der Vormünder, den 6ten August 1754 ausgestellte, auf des Provocanten Curandin und die majorene Kinder des weyl. Kaufmanns Eibo Hayungs Cramer vererbte, dem ältesten Sohne Hayung Eiben Cramer übertragene Immobilien, aus einem Plaze Arnshoff und dem Wohnhause, imgleichen einer verkauften freyen Warffstätte zu Buttförde bestehend, sub Nro. 123., 124. und 125. Hypothekenbuchs gedachten Kirchspiels den 15ten ejusdem ingrosirte, von Uptet Janssen Emits tut. Jürgen Eiben Cappellmanns Kinder nom. indeß in der Vormundschafts-Rechnung als bezahlt aufgeführte, und nach einer Privat-Nachweisung von diesem, den 24 Februar 1783 bey der Bezahlung, quittirt an Kaufmann Wilcking, von diesem aber an seine Mandanten weyl. Jabbo Oltmanns Ludewigs & Consorten, als Vormünder über Eibo Hayung Cramer Erben extrahirte, bey dem Jabbo Oltmanns Ludewigs aber abhanden, und dem Provocanten als nachherigem Hauptvormunde, sowohl der Cramerschen als auch des Jabbo Oltmanns Ludewigs Kinder nicht zugekommen seyn sollende Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch haben mögten, edictaliter zur Anmeldung, Beybringung und Nachweisung der Richtigkeit des Anspruchs in 3 Monaten, längstens aber auf den 6ten März 1801 vorgehabten, unter der Warnung: daß sie sonst damit präcludiret, das Instrument amortisiret, und die 551 Gulden 1 Schaaß 14 Witt, nach der Rechtskraft der Sentenz, im Hypothekenbuch auf besagte Immobilien gelidcht werden sollen.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 1sten December 1800.

Möhring.

28. Vom Amtgerichte zu Norden werden ad instantiam der Geschwister Spinnecker Alle und Jede, welche auf das von Hinrich Hangen auf Jacob Janssen Swartling, ferner auf Hinrich Janssen Swartling und von diesem auf Extrahenten privatim gekommene, auf der Westgasse im Gaster Rott No. 6. belegene Haus und Garten, so jetzt des Jac. Janssen Swartling Sohn, Jan Jacobs Swartling, mit Näherkauf besprochen und durch einen eventuellen Vergleich wieder abgestanden hat — ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, und spätestens in termino reproductionis praecl. den 24. Januar 1801 Vormittags 10 Uhr sothane Ansprüche dem Amtgerichte zu Norden gehörig anzumelden und rechtlich zu bescheinigen; widrigenfalls sie damit präcludiret und in Hinsicht des Immobilien zum ewigen Stillschweigen verwiesen und denen Extrahenten desselben von allem Real-Anspruch frey adjudiciret werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte, den 29. November 1800.

29. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch den Deichrichter Richt Abrahams und dessen Schwester Inke Reemts Albena zu Upleward im Jahre 1786 von des weyl. Albert Janssen Erben, Jodocus Freichs proprio et cons. nomine angekaufte und vor circa 5 Jahren an Jacob Arends Roelfs verkaufte, daselbst belegene Haus nebst Garten, Kirchensitzen und Todtengräbern, Anspruch, Forderung, Erb- Näher-
(No. 50. XXXXXXXXX) her-



herkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et praecclusivo auf den 12. Februar nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 7. December 1800.

30. Auf Ansuchen des Bäckers Andreas Sybens zu Hamswehrum ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben im Jahre 1799 von den Geschwistern Jan Jocken, Syben, Nafke, Dedje und Elke Edzards angekaufte Hälfte von 8 und 4 Grasen Landes unter Upleward und Hamswehrum, Anspruch, Forderung, Näherkaufs- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 5ten März nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 29. November 1800.

31. Von dem Hochgräflich Wedelschen Landgerichte zu Gddens, werden auf Ansuchen des Kaufmanns Anthon Decknatel zu Neustadt-Gddens, alle und jede, welche auf das durch Provocanten, von dem Knapfmacher Christopher Otten privatim anerkaufte, zu Neustadt-Gddens an der Deichstraße, im 1sten Rott sub Nro. 5. belegene Haus cum annexis aus irgend einem Grunde, Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert, innerhalb 9 Wochen, und längstens in dem auf den 17. Februar 1801 präfigirten termino praecclusivo, sothane Ansprüche bey diesem Landgerichte anzugeben und zu justificiren, widrigenfalls die Ausbleibende damit von gedachtem immobili cum annexis ab, und in Hinsicht desselben und des Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Gddens am Hochgräflich Wedelschen Landgerichte, den 20. November 1800.
Stockstrom.

Citatio Edictalis.

I. Nachdem die Elsche Catharina Gerdes zu Carolinen-Siel mit der Anzeige, daß ihr Ehemann Gerd Christophers sie bald nach der mit ihm im Jahr 1788 vollzogenen Ehe verlassen und nach Holland gegangen sey, sie auch seit 2 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten habe, um öffentliche Vorladung und eventualiter um Trennung der Ehe gebeten hat; als wird gedachter Gerd Christophers hiedurch verabladet, in termino den 9ten Februar 1801 vor dem Deputato Regierungs-Auscultator von Wegner, entweder in Person oder durch einen mit gerichtlichem Zeugniß seines Lebens und Aufenthalts und hinlänglicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zu erscheinen, von seiner Entfernung Rede und Antwort zu geben, und Instruction der Sache, im Fall seines Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß die bössliche Verlassung für nachgewiesen angenommen, und die Ehe in contumaciam getrennt werden soll.

Murich, den 30 October 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Regierung.

N o t i f i c a t i o n e s.

I. Da der Verding der zum Bau der Verbummer Kirche erforderlichen Holz-Materialien nicht approbiret worden, so wird der anderweitige Termin zur Ausverdingung des erforderlichen Eichen und Greinen Holzes auf den 12. Decem-ber hiemit angeſetzt, an welchem Tage Morgens um Neun Uhr Annehmungsluſtige ſich zu Wittmunder Amtgerichts die auszuverdingenden Holzforten hierunter ſpecial aufgeführt und ſind die Verding-Conditionen vorhero beym Wittmunder Amtgerich-te und dem Landbaumeiſter Franzius einzusehen.

I. Eichen Holz:

16 a 13 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls, 4 a 19 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls, 8 a 13 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls, 1 a 12 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls, 1 a 26 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito.

II. Greinen Holz; Ostseeisch:

2 a 32 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls Balken, 2 a 38 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls Michel, 8 a 36 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 4 a $4\frac{1}{2}$ Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 4 a $4\frac{1}{2}$ Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 28 a $11\frac{1}{2}$ Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls di-to, 28 a 18 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 28 a 12 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 28 a 18 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 4 a 35 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 2 a 35 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 2 a 36 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 14 a $5\frac{1}{2}$ Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 28 a 5 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 2 a 32 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 12 a 4 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 2 a 24 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 2 a 42 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito, 1 a 100 Fuß $\frac{1}{8}$ Zolls dito.

III. Greinen Posten:

4 a 15 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls Posten, 2 a 24 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls dito, 2 a 23 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls di-to, 2 a 16 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls dito.

IV. Greinen Dielen:

28 a $30\frac{1}{2}$ Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls dito, 4 a 20 Fuß dito, 8 a 30 Fuß dito, 2 a 35 Fuß dito, 1 a 12 Fuß dito, 12 a 20 Fuß dito, 12 a 6 Fuß dito, 3 a 16 Fuß dito, 2 a 30 Fuß dito, 2 a 28 Fuß dito, 12 a 22 Fuß dito, 16 a 8 Fuß dito, 4 a 28 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls dito, 10 a 25 Fuß $\frac{1}{2}$ Zolls dito, 5500 Fuß Rahmlatte $1\frac{1}{2}$ Zoll stark, 4 a 20 Fuß 1 Zolls dito, 200 a $15\frac{1}{2}$ Fuß 1 Zolls dito, 2 a 30 Fuß 1 Zolls dito, 2 a 28 Fuß 1 Zolls dito.

V. Noordsches Rundholz:

4 a 9 Fuß schwere Noordsche Balken, 12 a 15 Fuß dito, 56 a 30 Fuß Sparrholken, 8 a 24 Fuß dito, 43 a 18 Fuß Züffers. J. N. Franzius.

2. Schipper Ubbo Ulrichs van Norderney heeft zien Schnik-Schip, liggende voor Norden, groot pl. min. 29 Rogge-Laften, zoo als het onlangs uit Zee gekomen is, door Jan Gerjes Cremer uit de Hand te verkopen; wiens Gading het is, gelieve zig in Perzoon of door Franko-Brieven te melden. Norden, den 18. November 1800.

3. Von des Herrn Generalsuperintendenten, Doctor Müllers Bibelwert, Erster Theil, so die Bücher Mosis und Josua enthält, sind Exemplare in
Men=



Menge für den heruntergesetzten Preis von 18 Stübern, statt 1 Rthlr. 13 $\frac{1}{2}$ Stüber, zu haben. Sollte jemand 10 oder mehrere Exemplare zugleich nehmen, der kann noch einen ansehnlichen Rabatt von 25 Procent decourtirten.

Norden, im November 1800. Schulte, Buchdrucker.

4. Wenn jemand in der Stadt Norden am Neuenwege ein bequemes Haus mit einer Scheune und Garten versehen, zum Verkauf abzusehen hat, oder sonst ein offner Platz, wo ein neues Gebäude von der Art aufgeführt werden kann, der beliebe sich baldmöglichst bey dem Ingenieur N. C. Müseler daselbst zu melden.

5. Da die kostbare Instandsetzung des Treckweges von Emden bis zur Uphuser Klappbrücke, es nothwendig erfordert, daß in den Winter-Monaten, so lange der Frost nicht eingetreten ist, derselbe gar nicht befahren werde, so stehet die Direction der Treckfahrts-Societät sich genöthigt, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß sich ein jeder, bis zu dem eintretenden Frost, alles Fahren auf demselben werde enthalten müssen, indem bereits Vorkehrung getroffen worden, daß das bey der Uphuser Klappbrücke angelegte Zollheck für Fuhrwerke gar nicht geöffnet werden dürfe, ein jeder also, der dennoch sich des Fahrens nicht indochte enthalten wollen, vergeblich würde wieder umkehren müssen. Dagegen bleibt für Reiter und Fußgänger der Treckweg nach wie vor offen, und bezahlet ein Reiter in den Winter-Monaten 2 Stüber, ein Fußgänger dagegen 1 Stüber Passagegeld, zu welcher geringen Erhöhung die Direction, wegen des kostbaren Unterhalts des Treckweges, unumgänglich übergehen müssen.

Murich und Emden, den 14. November 1800.

6. Nachdem die Erfahrung gelehret, daß es für einen Theil der in der Gegend der Uphuser Klappbrücke wohnenden Eingeseffenen ungleich bequemer sey, wenn sie ihre abgehenden oder ankommenden Briefe und Sachen näher erhalten und ablangen können; so hat man von Directionswegen gut gefunden, daß fortan dieselbe für Uphusen, Uphuser Grasshaus, Wolthusen, Marjenweer, Reinzeel, Lützelburg, Hahnenburg, Sriekeburg und Surhusen durch den Pächter des Hauses bey der Uphuser Klappbrücke unentgeltlich gegen das austaxirte Porto besorget werden sollen, welches derselbe dafür einzuziehen und dem Schiffer zur weitem Ablieferung an das Expeditions-Comtoir abzuliefern angewiesen ist. Es wird demnach diese, zum Besten der dortigen Eingeseffenen, getroffene Einrichtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können dieselbe ihre Briefe oder Sachen bey dem Pächter Danekas resp. abholen oder zur weitem Besorgung abgeben.

7. Der Schmiedemeister Johann Beenders de Bähr in Dornum verlangt auf nächstkünftigen Ostern einen geschickten Schmiede-Gesellen; wer dazu geneigt ist, beliebe sich je eher je lieber bey demselben mündlich oder durch postfreye Briefe zu melden. Dornum, den 20. November 1800.

8. Mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation, sollen die zu denen Königl. Schloß- Stadt- Land- und Wasserbauten, Amts Murich und Greetfel pro 1801 erz-

for-



forderlichen Materialien und Arbeiten verschiedener Art, und zwar die Züricher in termino auf den 15. December dieses Jahres, und die Gneetfeler auf den 17ten ejusdem Vormittags praecise um 9 Uhr in denen gewöhnlichen bekannten Wirthshäusern öffentlich ausverdingen werden, als welches denen resp. Annehmern und Lieferanten hiedurch nachrichtlich befaunt gemacht wird.

Zürich, den 25. November 1800.

D. G. Dentz,
Königl. Preuss. Landbaumeister.

9. Der Kriegsrath Bennecke verlangt um Ostern 1801 einen Bedienten; wer in Absicht seines bisherigen Wohlverhaltens glaubhafte Atteste beybringen kann, hat sich deshalb näher bey ihm zu melden.

Zürich, den 25. November 1800.

10. Nachdem der Jan Ehmen durch ein Erkenntniß de Pabl. 27. October jüngst pro mente capto erkläret, aller Contracte und Handlungen mit andern Personen für unfähig, und im Fall solche erfolgen sollten, dieselben für unbeständig declariret worden, auch der Kaufmann G. A. Decker als Curator über den Ehmen bestättiget; so wird solches hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt befaunt gemacht, damit sich Niemand, bey der Strafe der Nullität, mit demselben einlassen möge.

Signatum Emdae in Curia, den 26. November 1800.

Jakob Senatus.

de Vettere, Secr.

11. In Emden by E. Eckhoff is voor 6 Stuivsr te bekomen: Een Table der Franz. Declinationen und Conjugationen, zynde by het Onderwys van veel Nut, om met een Opslag alles te kunnen zien, wat hier toe vereischt word; vaders Hamelsveld kerkel. Geschiedenis der Kristenen, 2 D. m. Pl., Holl. 7 fl. 10 ft. Bybelgeschiedenis, 2 D. vol Pl., 9 fl. 16 ft. De Bybel O. en N. T. en apocr. Boeken, voor de verm. Prys van 36 fl. Beschryv. van de Watersnood in 1799, vol fraaye Afbeeldingen der voornaamste Ongelukken, 8 fl. 5 ft. Huishouck. Handboek voor den Stedeling en Landman, m. Pl. 1. D., 4 fl. 16 ft. Weekblad voor den gameenen Man, 3 D., 4 fl. 10 ft., dit word 's Weeks met een Nro. vervolgt en tot St. Niklaas-Presentjes voor Kinderen. Histor. Handboekje van den Bybel door Hamelsveld, 16 ft.; hetzelfde met fraaye Pl., 2 fl. 4 ft. Het N. T. van dezelfde Auteur, 18 ft. Levensbeschr. voor Kinderen, 2 D. m. Pl., 3 fl. Lessen voor Kinderen door Nazen, m. Pl., 1 fl. 2 ft. Brieven voor Kinderen, 12 ft. Gesprekken voor Kinderen, 4 ft. en meer andere Hoog- en Nederd. Boeken, alles voor dezelfde Pryszen, als die by de Drukker zelfst kosten. Alle Zoorten van Nieuwe Calenders, Niet-jaarswenschen en wat verder in een Boekwinkel behoort; ook continueert myn Vrouw met het Maken en Verkopen van alle Zoort van Damesputs, als Houden, Mutzen, Mantels enz., fraaye Mutzebooms, Kantten, Linten, Franje, Mans- en Vrouwen-Handschoenen in Zoorten en wat verder in een Mode-Winkel behoort.



12. Der Kaufmann Leiner in Emden hat zwey Ober-Kammern auf anstehenden May 1801 zu vermiethen; selbige haben eine schöne Aussicht auf den Neuen Markt, und sind mit oder ohne Meubeln zu bekommen.

13. Kaufmann Claas Siemons in Norden ist willens, sein Haus an der Damstraße aus der Hand zu verkaufen, welches von Hedolf Heygens Wittve bewohnt wird, auf May 1801 anzutreten, wer Lust dazu hat, der kann sich bey ihm melden.

14. Der Krieger und Domainen-Rath Stelzer verlangt auf künftigen Ostern einen Bedienten, der die Aufwartung versteht, auch mit Garten-Arbeit umzugehen weiß, und wegen seiner bisherigen guten Aufführung gültige Zeugnisse vorzeigen kann.

Murich, den 27. November 1800.

15. Am 17. December dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr wird die Erbauung einer neuen Orgel für die Kirche zu Zetel, Amts Neuenburg, im Herzogthum Oldenburg, öffentlich minstfodernd an Ort und Stelle verdingen.

Beym Kirch=Juraten Wille Affeln zu Zetel sind auch vorher Riß und Besteck einzusehen.

16. Dirck Nap zu Norden ist willens, sein wohl conditionirtes Tialck-Schiff mit Zubehör, etwa 33 Haberlasten groß, welches jezo beym Norder Siel lieget, ganz oder zum Theil aus der Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich desfalls bey ihm melden.

17. Das Publikandum wider den Kindermord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, ist annoch im Stadtschause, sodann in sämtlichen im Intelligenzblatt No. 5. dieses Jahres benannten Häusern affigirt und niedergelegt; welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Esens, den 25. November 1800.

Bürgermeistere.

18. Das allerhöchste Edict wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und den Mord unehelicher Kinder ist in sämtlichen Wirthshäusern zu Loga und Logaberum affigiret, auch bey den Schullehrern und Bauerrichtern daselbst deponiret worden; welches dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Evenburg am Hochgräflichen Gerichte, den 1. Dec. 1800.

Reimers.

19. Der Regierungsrath Oldenbove in Murich verlangt auf Ostern künftigen Jahres ein Dienstmädchen, welches zu aller vorkommenden Hausarbeit geschickt, und mit Kindern sich abzugeben willig ist, auch mit der Nadel umzugehen weiß. Eine Person, die diese Eigenschaften hat, kann sich in seinem Hause melden, und wenn sie grade frey wäre, könnte sie auch den Dienst sofort antreten.

20. Der N. G. Assessor Garbrandts in Emden suchet eine Dienstmagd zu seiner Haushaltung, die die Hausarbeit versteht, und etwas im Kochen erfahren. Diejenige, welche zu diesem Dienste Lust hat, wolle sich baldigst bey ihm melden.



21. In einer Wirthschaft auf dem Lande ohnweit Leer wird ein Bäckergefelle verlangt, der seine Arbeit gut versteht, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann. Man verspricht einen guten Lohn und man kann sich deshalb bey dem Bäckermeister Johann D. Snitjer in Leer melden.

22. Um Ostern 1801 oder auch allenfalls gleich, wird ein Knecht der die Bäcker-Profession wohl gelernt hat, auf Neuharlinge: syhl verlangt; wer Lust dazu hat, und mit einem guten Lehrbrief und nöthigen Attestaten wegen seiner Geschicklichkeit versehen ist, kann sich dieserhalb je eher je lieber bey J. R. Mammen auf gedachten Syhl melden und näher accordiren.

23. Dem Balke Albers zu Aurich-Obendorf ist aus der Herrschaftlichen Meede ein zjähriger braunrother Ochse weggekommen, auf dem rechter Horn mit BA. gebrannt, vor dem Kopf 2 weiße Striche und an der Seite am Kopf etwas weißes. Wer ihm Nachricht bringt, wo selbiger jetzt anzutreffen und wieder zu erhalten ist, soll seine Bemühung reichlich belohnt erhalten.

24. Es stehen annoch einige kleine und middle Stuben-Ofen zu sehr billige Preise bey mir zum Verkauf, und sowol dieserhalb, als auch wegen meinem schönen Sortiment Kinder-Spielzeug nebst sonstigen bekannten Messing- Stahl- und Eisens-Waaren ic. bitte um geneigten Zuspruch.

Aurich, den 3ten December 1800.

J. H. Haupt.

25. Der Hausmann Hans Janssen zu Fehnhusen hat bey seinem Plake in Siegelsum 8 bis 9 Eschen-Bäume, pl. min. 12 Zoll im Diametro und wohl gewachsen, zu verkaufen; Kauflustige wollen sich am zukünftigen Sonnabend, den 13ten dieses in Siegelsum bey seinem Plake einfinden.

26. Jürgen Focken, Schiffer zu Barstede, hat ein schwarzgrint Enter aufgeschüttet, welches innerhalb 8 Tagen gegen Erstattung aller Kosten wieder abgeholt werden muß; widrigenfalls es der Vorschrift gemäß verkauft wird.

27. Da die Subscription zur Feyer des Schlusses dieses und Anfangs des künftigen Saeculi bey mir hieselbst schon auf 100 Personen angewachsen ist, verschiedene auswärtige Personen indessen auch geäußert haben, daß sie an dieser Feyer, der ich unter andern durch eine transparente Decoration des ganzen Saals ic., welche die wichtigsten vaterländischen Begebenheiten des verflossenen Jahrhunderts in ihrer Zeitfolge enthalten wird, noch mehr Interesse geben werden, Theil nehmen wollen; so muß ich, um nicht wegen Platzes in Verlegenheit zu kommen und bey dieser großen Gesellschaft alle Ordnung und Bequemlichkeit der resp. Theilnehmer zu erhalten, hieburch öffentlich bekinnnt machen: daß wer von Auswärtigen hieran Theil zu nehmen belieben mögte, gleich den Einheimischen, die Entrée-Billets gegen den 28sten dieses abfordern müsse, indem nachher niemand, wegen hiernach zu treffender Einrichtung, schlechterdings mehr angenommen werden könne. Der Anfang ist am 31sten December Abends 5 Uhr.

Aurich, den 1sten December 1800.

C. B. Meyer.



28. Da im Oldenburgischen, im Kirchspiel Zetel, am 17. December eine neue Orgel zu verfertigen mißsodernd ausverdingen werden soll; so werden Liebhaber zur Annahme ersucht, sich gemeldten Tages in Zetel bey der Kirche einzufinden, die Conditiones zu vernehmen und nach Gefallen anzunehmen. Das Besteck kann auf Verlangen daselbst bey dem Kirchjuraten Wilcke Affeln vorher eingesehen werden.

29. Alle diejenigen, welche von dem weyl. Schmiedemeister Esbert Zanffen Meyer etwas zu fordern haben und zu bezahlen schuldig sind, müssen sich innerhalb 6 Wochen bey denen Curatoren, Cantor Keershemius und dem Schmiedemeister Lütke Dircks melden.

Norden, den 2. December 1800.

Keershemius et Conf.

30. Das Publicandum gegen den Kindermord, wider die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niedertunst, ist im Amte Norden, 1) auf dem Amthause, 2) auf der Wiebe, 3) auf der Eskeler Mühle, 4) auf der Linteler Mühle, 5) auf der Gaster Mühle, 6) auf der Deich-Mühle, 7) im großen Deichachts-Krug, 8) im Kleinen Deichachts-Krug, 9) auf der Maddest, 10) auf der Kreitlapperey, 11) in des Vogten Hinrichs Haus, 12) auf der Juist in des Vogt Ubben Haus und bey dem Prediger daselbst zu jedermanns Einsicht und näheren Belehrung aufgehangen und niedergelegt: welches der Allerhöchsten Verordnung gemäß dem Publico hiemit bekannt gemacht wird.

Signatum Norden im Königl. Amtgericht, den 3. December 1800.

Hoppe.

S t e c k b r i e f.

I. Da der wegen Theilnahme an einem nächtlichen Einbruch am 17ten dieses eingezogen werden sollende, bey seinem deshalb inhastirten Vater, dem Warfsmann Carsten Dircks zur Hderst, Kirchspiels Afel hiesigen Amts gewohnte Jürgen Carstens am vorherigen Tage sich bereits auf der Flucht gegeben; So werden alle Gerichts-Obrigkeiten hiedurch in subsidium juris et sub oblatione ad reciproca ergebenst requiriret, auf den Fugitivum vigiliren, und denselben im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Gedachter Jürgen Carstens wird pl. min. 30 Jahr alt seyn, ist mittelmäßiger Größe und Stärke, hat ein schieres rundes Gesicht, blaue Augen, mittelmäßige Nase, schwarz braune schlichte Haare und ein dreistes Wesen. Seine Kleidungsstücke haben bestanden in einem blau lakeneu Rock und Kamisol mit Kameelgarnen Knöpfen, dergleichen Hose, rundem Huthe, blauen wollenen gestrickten Strümpfen und Schuhen, vermuthlich mit silbernen Schuh- und Knie-Schnallen; auch soll er einen kleinen Handstock bey sich führen, und entweder einen schwarz oder braun seidenen Halstuch tragen.

Signatum Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 22. November 1800.

Mdhring.

Ver:



Verlobungs-Anzeigen.

1. Meine mit wegl. Hybe L. van Heeren Wittve Hinberka Holtkamp in der Bonder Hamrich geschene Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung, zeige unsern beyderseitigen Anverwandten und Freunden hiemit ergebenst an. **Midlum in Reiderland, den 20. November 1800.** Zeje W. Abbens.

2. Der Lieutenant von Closter und seine Frau, geborne von Fariges, machen ihre vollzogene Verbindung bekannt und empfehlen sich ihren Bekannten und Angehörigen.

Halberstadt, den 15. November 1800.

Geburts-Anzeige.

1. Am 2ten dieses, des Abends 8 Uhr wurde meine liebe Frau durch den Segen des Allerhöchsten glücklich von einem gesunden munteren Knaben entbunden, welches nicht ermangle, meinen werthen Freunden in und außer unserer Provinz bekannt zu machen.

Leer, den 4ten December 1800. F. H. Feltrup.

Todesfälle.

1. Am 28ten vorigen Monats starb nach einer stägigen heftigen Krankheit, zur innigsten Betrübniß für mich und ihre 4 hinterlassene Kinder, meine geliebte Ehefrau Froule Haaijen Willms im 62sten Jahre ihres Alters.

Uphusen, den 2ten December 1800. Menne Heyen.

2. Het heeft den Heer van Leeven en Dood behaagd, onze geliefde Zuster, Beltje Jans Hyben, in het 62ste Jaar haares Onderdoms, na voorafgaande langdurige Pynen, door den onverbiddeleyken Dood uit de Tyd na de Eeuwigheid te doen overgaan, op Zaturdag Morgen den 22sten deezes; geeven van dit Sterfgevall aan Vrienden en Bekenden door deezen hier van behoorlyk Kennis.

Jemgum, den 29. November 1800. Dirk Jans Hyben en Wed. Menso W. Vietor.

3. Den 24. November jüngst starb unser resp. lieber Chemann und Vater, Egbert Lucas hieselbst, in dem 88sten Jahre seines Alters an einer Entkräftung. Wir machen dieses unsern sämtlichen Anverwandten und Freunden hierdurch schuldigst bekannt. **Norden, den 4. December 1800.**

Die Wittve und Kinder des Verstorbenen.

4. Unser geliebter Vater, Groß- und Schwiegervater, wegl. Eddert Jan's sen Meyer, starb am 22sten Nov. Abends um 11 Uhr an der Darmsicht im 63sten Jahre seines Alters. Dieses machen wir unsern Verwandten, Freunden und Bekannt hiermit bekannt, und verbitten uns alle schriftliche Beyleids-Bezeugungen.

Norden, den 2. Dec. 1800.

Die sämtlichen Erben.

(No. 50. Vvvvvvvvvvv.)

Lot:



Lotterie: Sachen.

I. Laut schriftlicher Nachricht von Berlin haben in meiner Einnahme zur 2ten Classe gewonnen: No. 62908 à 2500 Rthlr. und No. 6751 à 200 Rthlr. Gleich nach Eingang der Listen werde die kleinen Gewinne bekannt machen. Zur 1ten Berliner Lotterie, wovon die erste Classe den 29. December gezogen wird, recommandire mich ergebenst.

Jesaias Meyer,

Königl. Lotterie-Einnehmer zu Norden.

Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Aurich, für den Monat December 1800.

Ein Ruckenbrod von 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	16 $\frac{1}{2}$ Str.
Zwey Eyerbröde, Puffen und Frankbrodt zu 5 Loth	I
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 5 Loth	I
Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 6 Loth	I Str.
Zwey Sauerbröde zu 7 Loth	I
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	5
die mittlere Sorte	4
die geringere oder dritte Sorte	3
Kalbfeisch, die beste Sorte, das Hinter Viertel a Pfund	6
das Vorder Viertel	5
die mittlere Sorte, das Hinter Viertel	4 $\frac{1}{2}$
das Vorder Viertel	4 Str.
Schaaß, oder Lammfleisch, das beste, a Pfund	3
Schweinefleisch a Pfund	6
Mettwurst a Pfund	9
Speck, frisch	14
Trocken dito	17
Schweinefett oder Küffel	17
Eine Tonne gut Bier	8 Gulden.
Ein Krug davon	2 Str.
Eine Tonne dünn Bier	5 Gulden.
Ein Krug davon	1 $\frac{1}{2}$ Str.

Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen, und frisches Weißbrodt haben:
 den 7. Decbr., Hippen, Altona und C. Heyen.
 den 14. " " " " " "
 den 21. " " " " " "
 den 28. " " " " " "

Brodt: Fleisch: und Bier: Taxe in der Stadt Emden, für den Monat December 1800.

Ein grob Rucken Brodt a 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	16 Str.	7 $\frac{1}{2}$ W.
6 Loth fein Rucken Brodt	I	
4 Loth weiß oder Weizen Brodt	I	Rind:



Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	6	Schr.	5	W.
die 2te Sorte	5			
die 3te Sorte	4			
Schweinefleisch, das Pfund	10		12	
Kalbsteisch, die beste Sorte, das Pfund	9			
die 2te Sorte	6			
das gemeine	4		5	
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste	5			
mittlere	4			
Bier, das beste, die Tonne	3	Rthlr.	28	Schr.
das Krug	2		12	
die zweyte Sorte die Tonne	2		12	
das Krug	1		26	5 W.
die dritte Sorte, die Tonne	1		26	
das Krug	1		27	
sogenanntes Kleinbier die Tonne				5 W.
das Krug				

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Norden, für den Monat
December 1800.

1 Rucken-Brod zu 12 Pfund schwer		rl.	24	str.	W.
Idito			12		
5 Loth Schonroggen halb Rucken					5
4 Loth Eierbrodt					5
1 Pfund Rindfleisch vom besten			6		
Idito mittelmäßiges			5		
Idito von geringern			4		
Idito Kalbfleisch vom besten			5		5
Idito mittelmäßiges			4		
Idito geringern			3		
1 Pfund Lammfleisch vom besten			5		
Idito mittelmäßiges			3		1
Idito geringes			2		
Idito Schweinefleisch			15		
1 Tonne 12 Gulden Bier		4	rl.	24	
1 Krug in der Schenke			3		5
Idito außer der Schenke			2		5
1 Tonne 9 Gl. Bier		3		38	
1 Krug in der Schenke			2		5
Idito außer der Schenke			2		
1 Tonne 5 Gl. dito		2		12	
1 Krug in der Schenke				2	



I Krug außer der Schenke	—	—	I	5
I Tonne beste bitter dito	—	—	3	2
I Krug in der Schenke	—	—	I	5
I dito außer der Schenke	—	—	46	5
I Tonne ordinaires bitter dito	—	—	I	5
I Krug in der Schenke	—	—	I	5
I dito außer der Schenke	—	—	I	

Brod: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Esens für den Monat
December 1800.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	—	—	16	ſbr.
Ein fein Weizen Brodt ohne Corinten zu 6 Loth	—	—	I	
Ein fein Weizen Brodt mit Corinten zu 5 $\frac{1}{2}$ Loth	—	—	I	
Ein fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl ohne Cor. zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth	—	—	I	
Ein fein Brodt von halb Rocken und Weizen Mehl mit Cor. zu 6 Loth	—	—	I	
Ein fein Rocken Brodt ohne Corinten zu 7 $\frac{1}{2}$ Loth	—	—	I	
Ein fein Rocken Brodt mit Corinten zu 6 $\frac{1}{2}$ Loth	—	—	I	
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinern oder größern Format nach Proportion obiger Taxe,				
Das Pfund vom besten Rindfleisch	—	—	5 $\frac{1}{2}$	
der mittlern Sorte	—	—	4 $\frac{1}{2}$	
der geringsten	—	—	3 $\frac{1}{2}$	
Das Pfund vom besten Kalbfleisch	—	—	6 $\frac{3}{4}$	
der 2ten Sorte	—	—	5	
der geringsten Sorte	—	—	2 $\frac{1}{2}$	
Das Pfund vom besten Schaaf- oder Lammfleisch	—	—		
mittel Sorte	—	—		
der geringsten Sorte	—	—		
Das Pfund Schweinefleisch	—	—	12	
Die Tonne vom besten Bier	—	—	3	Rthlr. ſbr.
der Krug davon in der Schenke	—	—	2	
außer der Schenke	—	—	1 $\frac{1}{2}$	
Die Tonne vom mittel Bier	—	—	2	
der Krug davon in der Schenke	—	—	1 $\frac{1}{2}$	
außer der Schenke	—	—	1	

